

Die Informationen aus der SchulMail des MSB NRW vom 18.04.2020 im Überblick

I. Pflichtige und freiwillige schulische Veranstaltungen

Die Teilnahme am Unterricht ab dem 23.04.2020 ist verpflichtend für

- Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs mit bevorstehenden Terminen für dezentrale Abschlussprüfungen, für den schriftlichen Teil von Berufsabschlussprüfungen der Kammern und zuständigen Stellen sowie für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung und der einjährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule Anlage B,
- Schülerinnen und Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen mit bevorstehenden Terminen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des Mittleren Schulabschlusses,
- Schülerinnen und Schüler an allen Förderschulen mit Abschlussklassen.

Die Teilnahme an Lernangeboten zur Vorbereitung auf die Abiturprüfungen ist dagegen freiwillig.

II. Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern

- Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Dann entfällt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.
- Eine Teilnahme an Prüfungen ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen.

III. Unterrichtseinsatz von Lehrerinnen und Lehrern

Regelungen gelten zunächst bis zum Ablauf des 03.05.2020, s. Verordnungen und Erlasse des NRW-Gesundheitsministeriums.

- Lehrpersonen mit bestimmten Vorerkrankungen (s. Ausführungen in SchulMail vom 18.04.2020) dürfen nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden.
- Lehrpersonen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht im Präsenzunterricht einzusetzen, es sei denn, sie möchten dies freiwillig tun.
- Bei einer Schwerbehinderung ist ein Einsatz grundsätzlich möglich.
- Derzeit ist ein Beschäftigungsverbot für schwangere Lehrerinnen auszusprechen.
- Kein Einsatz im Präsenzunterricht erfolgt bei Betreuung pflegebedürftiger Angehörige mit Vorerkrankungen im häuslichen Umfeld.

IV. Anforderungen an die Hygiene in der Schule

- Die Zahl der Teilnehmenden ist zu begrenzen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden können. Es hat eine namentliche Registrierung zu erfolgen.
- Beachten der Husten- und Nieß-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln; Bedarfsgegenstände sollen nicht gemeinsam genutzt werden.
- Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen.
- Der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Hand-Kontaktflächen sollen leicht zu reinigen sein.
- Tragen von Masken nur dann erforderlich, wenn Abstandswahrung nicht eingehalten werden kann.
- Für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten ist zu sorgen, Sanitäreinrichtungen müssen mit Seifenspendern ausgestattet sein. Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Unterrichtsraum und ggf. an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude ermöglicht werden. Auf Händeschütteln soll verzichtet werden. Die Hände sollten regelmäßig gewaschen werden, alternativ: Händedesinfektionsmittel.
- Geeignete Mittel für Händehygiene, Reinigung und Flächendesinfektion sind zu wählen.
- Potentiell kontaminierte Flächen sind durch tägliche Reinigung zu dekontaminieren.
- Kommunikation der Prüfungsbedingungen für alle Beteiligten.
- Informationen für Schulträger über Beschaffungsmöglichkeiten für den Infektionsschutz: Krisenstab@brms.nrw.de, 0173/2918330

V. Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler

- Ängste vor Ansteckung mit dem Corona-Virus müssen in jedem Fall ernst genommen werden, Information ist v.a. wichtig. Bei stark ausgeprägten Ängsten sind die Schulpsychologischen Beratungsstellen Ansprechpartner, s. Weitere Informationen/ Schulpsychologische Dienste.
- Informationen zum Thema "Umgang mit Ängsten", s. Weitere Informationen/ Umgang mit Ängsten.